

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00020

vom 22. April 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2016.00020

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00020 du 22 avril 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00020 del 22 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

7. Dezem ber 2015 setzte die Liquidatorin der Gesellschaft, Z.____, die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich per Email über den Auflösungsbeschluss und die Löschung der Unterschriftsberechtigung des Versi cherten in Kenntnis (Urk.

7 /17). Mit Entscheid vom 4. Januar 2015 (richtig: 2016) wies die Arbeits losenkasse des Kantons Zürich die Einsprache ab und entschied, dass der Ver si cherte ab 7.

September 2015 keinen Anspruch auf Ar beitslosenentschädigung habe (Urk.

2).

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 4. Januar 2016 erhob der Versicherte am 2. Februar 2016 Beschwerde mit dem sinn gemässen Antrag, dieser sei aufzu heben und es sei der Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung gestützt auf mit der Beschwerde aufgelegte Unterlagen

erneut zu beurteilen (Urk. 1). Er legte seiner Beschwerde eine Kopie eines Vertrags vom 30./3 1. Januar 2016 be treffend die Übertragung der Stammant eile (Urk. 3/2) sowie eine Kopie einer An meldung von Handel s registern utationen vom 3 0. Januar 2016 (Urk. 3/1) bei. Mit Beschwerdeantwort vom 1.

März 2016 beantragte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich , die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen (Urk. 6) , was dem Be schwerdeführer mit Verfügung vom 7. März 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9).

E. 3

lit. c AVIG hinaus, welche ihrem Sinn nach der Missbrauchs verhütung dient und in diesem Rahmen insbesondere dem Umstand Rechnung tragen will, dass der Arbeitsausfall von arbeitgeberähnlichen Personen praktisch unkontrollierbar ist, weil sie ihn aufgrund ihrer Stellung bestimmen oder mass geblich beeinflus sen können. Diese Rechtsprechung will nicht bloss dem ausge wiesenen Miss brauch an sich begegnen, sondern bereits dem Risiko eines solchen, welches der Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung an arbeitge berähnliche Personen inhärent ist (Urteile des Bundesgerichts C 255/05 vom 2 5. Januar 2006 und C 92/02 vom 14. April 2003; vgl. Barbara Kupfer Bucher, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz

über die obligato rische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent schädi gung , 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, S.

15 ff. mit Hinweisen zur Rechtsprechung).

E. 3.1

Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer seine arbeitgeberähnliche Stellung mit der Einleitung der

Liquidation der Gesellschaft, der Einsetzung einer Liquidatorin und der Löschung seiner Geschäftsführerfunktion sowie Zeichnungsbezeichnung im Handelsregister per 11.

Dezember 2015 – und damit noch vor Erlass des Einspracheentscheides – aufgegeben hat (vgl. Urk. 7/17 mit Anhängen).

E. 3.2

Eine entscheidende Rolle kommt dabei dem Umstand zu, dass der Beschwerdeführer auch nach diesen

Handelsregistermutationen alleiniger Gesellschafter der GmbH und Inhaber aller Stammanteile beziehungsweise des gesamten Stammkapitals

von Fr.

20'000.-- verblieb. Damit behielt er von Gesetzes wegen seine Eigenschaft als oberstes Organ der GmbH

(vgl. Art. 804 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR). Trotz eingeleiteter Liquidation – nach deren Abschluss die Gesellschaft gelöscht wird (Art. 826 Abs. 2 i.V.m. Art. 739 ff.

OR) – konnte der Beschwerdeführer somit das

Geschick der GmbH im Grundsatz weiterhin alleine

bestimmen (Art. 806 Abs. 1 OR). Daran ändert nichts, dass die Befugnisse der Organe der Gesellschaft mit dem Eintritt der Liquidation grundsätzlich auf Handlungen beschränkt werden, die für die Durchführung der Liquidation erforderlich sind und ihrer Natur nach nicht von den Liquidatoren vorgenommen werden können (Art. 826 Abs. 2 i.V.m. Art.

739 OR). Als alleiniger Gesellschafter wäre es ihm insbesondere trotz Löschung der Zeichnungsbezeichnung auch möglich gewesen, den Auflösungsbeschluss zu widerrufen (und zwar solange bis mit der Verteilung des Gesellschaftsvermögens

begonnen wird, vgl. Jean Nicolas Druey, Eva Druey Just, Lukas Glanzmann, Gesellschafts- und Handelsrecht. Begründet von Theo Guhl, 11. Auflage, Zürich 2015, S. 220 R z 13) und den Betrieb wieder zu aktivieren oder die von ihm ernannte Liquidatorin

abzuberufen (Art. 741 Abs. 1 OR) und sich selbst einzusetzen. Da bereits das Risiko eines Missbrauchs genügt und sich diese Befugnisse aus dem Gesetz ergeben, hat der Beschwerdeführer seine arbeitgeberähnliche Stellung mit den am 11. Dezember 2015 angemeldeten Handelsregistermutationen noch nicht aufgegeben.

E. 3.3

Die zeitliche Grenze der gerichtlichen Überprüfungsbefugnis bildet das Datum des Einspracheentscheides (BGE 129 V 167 E. 1). Bis zu diesem Datum hatte der Beschwerdeführer nach dem Gesagten eine arbeitgeberähnliche Stellung inne, weshalb der Entscheid, wonach ihm ab dem 7. September 2015 kein Anspruch auf

Arbeitslosenentschädigung zusteht, richtig ist.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin Gräub-Oertli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.